

Juni 1636.

4. Juni. Kais. Intim. dem Reichshofrath Matthias Prügelmayer wird wegen f. treuen Dienste und Bemühung im Alt-Trzkiſchen Proceß 10.000 fl. rh. Gnaden-Recompens bewilligt; 4. Juni dem Adam Pechio, Concipisten und Translator bei d. böh. Hofkanzlei, 2.000 fl. r.; 17. Juni do. dem Daniel Freyßleben 6.000 fl. r.; 10. Juni do. dem Reinhard von Walmerode 60.000 fl., resp. das Gut Habern.

Berücksichtigt man, daß das Geld im Verhältniß zu Getreide, dem für weit entlegene Perioden sichersten Werthmaße, einen fünfmal größeren Werth hatte, als in der Gegenwart, so erscheinen jene Remunerationen wahrhaft bedeutend. Bei Brückmaier sind zwar nur seine im Alt-Trzka'schen Proceß erworbenen Verdienste als Motiv angeführt; nicht minder aber mögen dabei auch die Dienste, welche er als Verfasser des ausführlichen und gründlichen Berichtes und vielleicht noch anderer Flugschriften, so wie als Mitglied „der deputirten Rätthe und Commissarien“ geleistet, in Anschlag gebracht worden sein. Daß auch Walmerode in dieser Liste vorkommt, scheint darauf hinzudeuten, daß er es vornehmlich war, dessen sich Slavata als Mittelsperson bei den die militärische Action leitenden Befehlshabern bediente.

6.

Die Clausel.

Sowohl im Chaos als im ausführlichen und gründlichen Berichte wird die Geschichte von der Unterschabung eines zweiten Schriftstückes ohne die ursprünglich darin enthaltene Clausel: „So lang Er, Friedland, in Ihrer kais. Maj. Diensten verbleiben und zu Beförderung derselben Sie gebrauchen würde,“ bei der Unterfertigung des ersten Pilsner Reverses erzählt und durch die lebendige Darstellung des Gastmahls im vierten Acte der Piccolomini ist sie sogar populär geworden, — keineswegs zur Besserung der Meinung des Publicums von Wallenstein und dessen Anhängern. Wenn man aber die Erzählung des Vorganges in den beiden Quellschriften ganz liest, so

begreift man nicht, wie sie Glauben finden konnte, denn man erfährt einige Sätze weiter zugleich, daß nicht Ein Exemplar, sondern, nebst dem für den Herzog selbst bestimmten, noch fünf Parien für die verschiedenen Commandanten, im ganzen mithin sechs Exemplare, zu unterfertigen waren und daß die Urkunde nicht in der Schublade verschlossen bleiben, sondern in die Hände derjenigen, die sie ausgestellt hatten, gelangen und von ihnen weiter bekannt gemacht werden sollte. Ein Betrug war demnach ganz unmöglich.

Wie wir es schon an einem anderen Orte*) bemerkt haben, kann die Fabel von der Unterschlebung der Urkunde dennoch nicht gut ohne einen thatsächlichen Untergrund sein. Als solcher wird von Ranke auf eine Mittheilung Nikates hin angenommen, daß die Clausel wohl in dem ursprünglichen Concepte gestanden, von dem Herzoge aber, als man es ihm vorlegte, gestrichen worden sei, worauf dann bei einem großen Bankett die Obligation ohne die Clausel unterzeichnet worden sei.

Um uns über die Richtigkeit dieser Annahme ein Urtheil zu bilden, müssen wir die Erzählung Mohrs vom Waldt in seinem Verhöre vor dem Kriegsgerichte vorausschicken.

Es wäre der Flow zu ihm kommen und gesprochen, mein, der Herr ist der älteste Obriste, was vermeint der Herr? Der Herzog hat einige scharfe Schreiben von Wien bekommen; darüber wolle man sie hören. Deme denn zufolge sei proponirt worden, ob bei der Zeit man könne zu Feld gehen und gegen Regensburg wie auch auf den Feind? Item es sollen 6000 Pferd von der Armada commendirt werden, den Cardinal Infante zu convoyren, und ob solches rathsam? Worauf sie sammtlich votirt, daß solches die winterliche Zeit und Conjunctur nicht zuließe. Auf dieses das Schreiben hervorgebracht und abgelesen worden mit Vormelden, daß der Herzog disgustirt und resigniren wolle. In Erwägung dessen allen wäre vor gut angesehen, daß man etliche aus ihr Mitteln deputirte, welche den Herzog von seinem Propos abzustehen und bei der Armada zu verbleiben bitten möchten. Welches dann also beschlossen und ihrer vier, als nämlich Bredau, Vogt Peter, Hemerschen [Henderson]

*) „Die Presse“ vom 31. Mai 1879.

und anstatt Herzog Julius Heinrichen, welcher dazu ernannt worden, der Slow ihne, Herrn Mohrwaldt, genommen, darzu deputirt, welche dann auch zu dem Ende zum Herzog hingangen. Herzog aber sei seiner Meinung gestanden und einen Weg wie den andern zu quittirn resolvirt. Worauf dann abermaln vor gut befunden, den Herzog noch einmal dessentwegen zu erbitten. Auf dieses habe er sich erkläret, bei ihnen zu verbleiben, aber hingegen würden sie auch dergestalt bei ihme sich verhalten, daß ihme nicht etwa einiger Schimpf widerfahren möchte, und könnten sie deswegen, wenn sie also entschlossen, eine schriftliche Handlung aufsetzen und solche insgesamt unterschreiben. Worüber von dem Neumann ein Concept verfertigt, und, obzwar in dero von dem Slow gethaner Proposition Ihr Maj. jederzeit gedacht hätte, so wäre doch folgendes in dem von dem Neumann aufgesetzten Concept, als es öffentlich verlesen worden, auch des röm. Kaisers keine Meldung beschehen, worauf dann Herr Feldmarschalllieutenant Mohrwaldt zu ihme, Slow, getreten und gefragt, warum dann die Wort, daß Ihr kais. Maj. Dienst angesehen, nicht bemeldet sei, habe Slow geantwortet, solches hätte kein Bedenken, weiln es vorhin schon angezogen^{*)} und sich ohnedessen also verstünde, als wäre nichts daran gelegen. Darauf weitr der Trčka und Slow zum Unterschreiben gedrungen, als sei es von ihnen also insgesamt unterschrieben worden.

Die Urkunde ist also ohne die Clausel öffentlich verlesen worden. Damit ist der Sage von der Unterschabung die Spitze abgebrochen. Ferner geht aus der Aussage hervor, daß der Entwurf entweder gar nicht im Einvernehmen mit den Obersten verfaßt worden ist, weil doch sonst wohl Mohrwaldt als ältester Oberster und als Deputirter hätte dabei mitwirken müssen, — das war aber nicht der Fall, da er sich nur darauf beruft, daß Slow in seiner Proposition jederzeit Ihr Maj. gedacht hätte, wovon aber in dem von Neumann aufgesetzten Concept keine Meldung geschehen, — oder es müßte das öffentlich verlesene Concept überhaupt der erste Entwurf der Schrift gewesen sein. In beiden Fällen hatte der Herzog nicht erst nothwendig, nachträglich die Clausel durchzustreichen, in jenem nicht, weil er sich von

^{*)} Die bezogene Stelle im Anfange der Urkunde lautet: „In Erwägung, daß durch Ihr kais. Gn. vorhabende Resignation nicht allein Ihr kais. Maj. Dienst, das bonum publicum und die kais. Armaden leiden, ja gar unsehlbar zu Grund gehen würden.“

Neumann das Concept nach Belieben verfassen lassen konnte, in diesem nicht, weil die Clausel gar nicht im Concepte stand. Aus diesen Gründen entfällt auch die von Ranke adoptirte Version Dñates. Im zweiten Falle könnte auch die Verlesung des Conceptes nicht bei dem von Slow veranstalteten Gastmahle vor sich gegangen sein, denn da die Urkunde*) nach der uns vorliegenden Photographie des einen Exemplares vierthhalb enggeschriebene Seiten gewöhnlichen Kanzleiformates umfaßte und die Abschrift, nach diesem einen Exemplare zu schließen, auch sehr sorgfältig ausgeführt war, so hat die Fertigstellung von sechs Copien für die Unterfertigung der versammelten Obersten, auch wenn einige Schreiber zur Hand waren, gewiß längere Zeit in Anspruch genommen. Es müßte demnach die Verlesung wohl schon Tags vorher stattgefunden haben. Wahrscheinlich hat das Beisetzen der Unterschriften Seitens der 49 Befehlshaber gleich begonnen, sobald einzelne Barten fertig waren, und ist bis zum Gastmahle und selbst noch darüber hinaus fortgesetzt worden.

Der ganze Vorgang reducirt sich mithin darauf, daß Slow, als von der aufzusetzenden Verpflichtung für den Herzog die Rede war, die Versicherung gab, dem Dienste des Kaisers werde damit nichts vergeben, daß aber einzelne Befehlshaber dann die den Kaiser betreffende Formel entweder zu matt fanden oder gar nicht entdeckten. Mit dieser Erklärung stimmt auch die Schilderung überein, welche der Churfürst von Bayern über den Tag von Pilsen in dem ohne Zweifel von seinem Agenten Rogge herrührenden Extractschreiben ddo. Pilsen 13. Jänner erhielt.**)

. . . Es laßt sich aber heut ansehen, weil der K. K. M. hierin nit gedacht sein soll, die Subscription gereuet haben möcht. Als aber dessen der Herzog innen worden, hat sie heunt abermals mit einander fürkommen laßen, ihnen abermals fürgehalten, den Receß fürlesen lassen, mit Vermelden, daß er erfahren, wasmaßen etliche Obriste die puncta beredt und zu subsigniren

*) Hallwisch, Nr. 1007.

**) Aretin, Urkunden 34, Beilage A.

difficultiren wollen; nun sollte ihn Gott dafür behüten, daß hierdurch etwas wider die R. R. M. oder das römisch Reich gemeint oder angesehen sein solle. Es also bei dem Conclue und darauf gesetzten Recepte verblieben . . .

Wenn der Hergang ein so einfacher und natürlicher war, so muß man sich billig wundern, wie daraus eine so romantische Geschichte entstehen konnte. Ranke meint, dieselbe sei durch die populäre Phantasie gebildet worden. Begreift er darunter die Phantasie des Volkes, so müssen wir dem entschieden widersprechen. Die Geschichte wurde schon fertig durch Flugschriften in das Volk getragen, durch das Chaos und weit mehr noch durch den ausführlichen und gründlichen Bericht, welche sie beide, nur sehr verschieden, erzählen. So das Chaos (Murr. S. 174) wie folgt:

Doch ist zu bemerken, daß die erste Schrift, welche unterfertigt wurde, die Clausel enthielt: „So lange Friedland Er. kais. Maj. tren bleiben, des Kaisers Dienst versehen werde.“ Allein nach gutem Trunke (sie wurden nämlich gleich nach der Unterfertigung zu dem zu diesem Ende vorbereiteten Gastmahle geführt) sind ihnen andere Exemplare zum Unterschreiben vorgelegt worden, weil deren mehrere erforderlich waren. Da jedoch einige die Weglassung der Clausel bemerkten, sagte entschuldigend der gesprächige Slow, es liege wenig daran, weil die Erwähnung der kaiserlichen Majestät im Anfange des Textes genüge.

Halten wir dieser Version die andere aus dem Berichte entgegen. *)

Darinnen aber auch sonderlich diese clausula begriffen gewesen: „So lang Er, Friedland, in Ihrer kais. Maj. Diensten verbleiben und zu Beförderung deroeselden Diensten Sie gebrauchen würde.“ Es ist aber dieses alles mit Fleiß auf einem Vormittag gleich vor dem Essen tractirt worden, damit immittels die Zeit gewonnen und Er, Slow, darauf alle Commandanten bei dem vorhero zugerichteten Bankett bei sich behalten, da dann der vorhero abgelesene Schluß wiederum umgeschrieben, die vorbemeldte substantial clausula ausgelassen und nach aufgehobener Tafel, da die mehristen mit dem Wein ziemlich beladen gewesen, zum Unterschreiben fürbracht. Darüber sich zwar anfangs, sonderlich wegen der ausgelassenen obvermeldten Clausel ein

*) Murr. Seite 247. Der Wortlaut wird jedoch nach meiner Originalausgabe gegeben.